

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Bochum 03 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
 - a) Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung im Allgemeinen, bzw. des Schwimmsports im Besonderen.
 - b) Bildung und Erziehung der Jugendlichen unter Beachtung pädagogischer, sozialer und gesundheitlicher Gesichtspunkte.
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen sowie Pflege der internationalen Verständigung.
 - d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“), und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schwimmsports und hiermit verbundener Sportarten. Zur Erreichung dieses Zwecks darf er auch die Betriebsführung von Sportstätten übernehmen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeiten, Konfession, Weltanschauung und Nationalität.
2. Die passive Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein fällig.
2. Die Höhe des-Mitglieds-, Kaderbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Kaderbeiträge sind durch den Verein per Sepa-Lastschrift jeweils bis zum 15. des Quartalsbeginns (15.01., 15.04., 15.07., 15.10.) im Voraus auf eines der Bankkonten des Vereins einzuziehen. Der Mitgliedsbeitrag ist durch den Verein bis zum 15. Januar für das ganze Jahr im Voraus ebenfalls auf eines der Bankkonten des Vereins per Sepa-Lastschrift einzuziehen.
4. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder teilweise ganz erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit eingeschriebenem Brief mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes

verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des Schwimmverbandes NRW und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 4 Wochen zu geben. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind Türschlüssel und sonstiges Vereinseigentum, im Falle des Ausschlusses auch die Vereinsabzeichen, zurückzugeben.
6. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der-Jugendwart/-wartin
- dem/die sportliche Leiter/-in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gem. § 26 BGB den Verein nach außen hin. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig.

3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienst ältesten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben entstanden sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins, wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich, durch die öffentlich zugänglichen Informationskanäle (Bekanntmachungen, E-Mail oder Brief) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Geschäftsprüfungsberichts an die Mitglieder statt.

Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

2. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
3. Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
6. Anträge können gestellt werden von:
- a) Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
 - für die Wahl des Vorstands,
 - für die Entlastung des Vorstands,
 - für die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - für eine Satzungsänderung,
 - für die Auflösung des Vereins.

§11 Abstimmung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder unter 14 Jahren sind nur in der Jugendversammlung (§ 13) und in den Jugendausschüssen (§ 14 Absatz 3 und 4) stimmberechtigt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsleiter.

§12 Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

§13 Jugendversammlungen

1. Die Jugendversammlungen müssen rechtzeitig vor der Hauptversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie werden von dem Jugendleiter bzw. den Jugendwarten berufen und geleitet.
2. Der Jugendleiter bzw. die Jugendwarte werden von den Jugendversammlungen der Hauptversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen zur Wahl vorgeschlagen.
3. Die Mitarbeiter der Jugendausschüsse werden für zwei Jahre gewählt.
4. Alle Beschlüsse der Jugendversammlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgabenbereiche, wie Sportlerehrungen und Jugendangelegenheiten usw. können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder ausschließlich der Jugendausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vereinsjugendausschuss bzw. die Abteilungsjugendausschüsse bestehen aus:
 - a) dem Jugendleiter bzw. dem Jugendwart,
 - b) den Jugendwarten bzw. Beisitzern entsprechend den Abteilungsstärken,
 - c) zwei Jugendlichen, die zur Zeit der Wahl unter 18 Jahre alt sein müssen.
4. Die Jugendausschusssitzungen werden vom Jugendleiter bzw. dem Jugendwart einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der älteste Jugendwart bzw. Beisitzer.
5. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen und durchzuführen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§15 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrevorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§16 Sportabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind für ihre Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet

§17 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer in der Hauptversammlung für zwei Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstigen Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht zur Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu.

Die Prüfungen sollen mindestens halbjährlich erfolgen.

§18 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Bochum e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat,
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bochum.

Bochum, den .10.2016